

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 1. 8. 2012

Nummer 26

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Gem. RdErl. 12. 7. 2012, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	578	Bek. 26. 6. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Etzel Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg) . . . . .	592
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 17. 7. 2012, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG . . . . .	580	VO 13. 7. 2012, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land . . . . .	592
Bek. 25. 7. 2012, Anerkennung der „montaton Stiftung“ . . .	580	Bek. 16. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches in der Ortslage Lemwender . . . . .	602
RdErl. 1. 8. 2012, Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten . . . . .	581		
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 2. 7. 2012, Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder . . . . .	586	Bek. 10. 7. 2012, Öffentliche Bekanntmachung gemäß 9. BImSchV (Rump & Salzmann GmbH & Co. KG, Osterode am Harz) . . . . .	602
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 1. 8. 2012, Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Festsetzung des Erörterungstermins (Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar) . . . . .	603
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 18. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schrottplatz Kraft Metals, Achim) . . . . .	603
Bek. 12. 7. 2012, Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen . . . . .	589	Bek. 18. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Motorenprüfstand Zeppelin Power Systems, Achim) . . . . .	604
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 24. 7. 2012, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven, Containerterminal Wilhelmshaven – JadeWeserPort – und Niedersachsenbrücke; Anordnung der sofortigen Vollziehung . . . . .	591	Bek. 23. 7. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG (Hochtief Energy Management GmbH) . . . . .	604
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 12. 7. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . .	592	Bek. 20. 7. 2012, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Delmenhorst) . . . . .	604
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	605
		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	605–608

**A. Staatskanzlei****Vertretung des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 12. 7. 2012**

— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 16. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 772), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 4. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 230; Nds. Rpfl. S. 98)  
— VORIS 20120 —  
b) Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)  
— VORIS 20400 —

**I. Geltungsbereich**

1. Dieser Gem. RdErl. regelt die Vertretungsbefugnis für das Land Niedersachsen.
2. Unberührt bleibt die Vertretung des Landes durch:
  - a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages in Angelegenheiten nach Artikel 18 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung,
  - b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs in Angelegenheiten des Staatsgerichtshofs (§ 10 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof),
  - c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs in Angelegenheiten des Landesrechnungshofs (§ 9 Abs. 1 LRHG) und
  - d) die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Angelegenheiten nach § 21 Abs. 3 NDSG.
3. Im Übrigen bleiben unberührt:
  - a) die Gem. allg. Anordn. des MI und der übrigen Ministerien vom 17. 7. 2009: Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden (Nds. MBl. S. 749),
  - b) § 36 der AV des MJ über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 1. 3. 2001 (Nds. Rpfl. S. 100), zuletzt geändert durch AV vom 17. 1. 2005 (Nds. Rpfl. S. 52), und
  - c) Abschnitt I Nr. 1 der AV des MJ über die Geltendmachung von Gerichtskosten im Zwangsversteigerungsverfahren vom 27. 11. 1990 (Nds. Rpfl. S. 303), geändert durch AV vom 13. 9. 2000 (Nds. Rpfl. S. 269).

**II. Vertretung des Landes durch die obersten Landesbehörden**

Die Vertretung des Landes obliegt jedem Ministerium in Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung; das gilt auch, wenn über eine Angelegenheit nach Artikel 37 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung die Landesregierung beschließt; werden mehrere Geschäftsbereiche berührt, so vertritt das federführende Ministerium das Land.

**III. Vertretung des Landes durch nachgeordnete Stellen außerhalb gerichtlicher Verfahren**

1. Das Land wird vertreten durch
  - a) die Oberfinanzdirektion Niedersachsen bei Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken sowie bei Verpflichtungen, derartige Gegenstände zu erwerben oder über sie zu verfügen,
  - b) die Oberfinanzdirektion Niedersachsen bei der Abwicklung von Erbschaften des Landes,
  - c) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Grundstücksangelegenheiten der Straßenbauverwaltung im unmittelbaren Zusammenhang mit Straßenvorhaben,
  - d) den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Grundstücksangelegenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs der Wasserwirtschaft,
  - e) das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen in Grundstücksangelegenheiten der Ämter für Landentwicklung und

- f) das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen für sämtliche moor- und domänenfiskalische Grundstücksangelegenheiten einschließlich der von der Staatlichen Moorverwaltung und der Domänenverwaltung betreuten Flächen der Naturschutzverwaltung sowie für den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Teilvermögen Braunschweig-Stiftung und Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds.

Die Befugnisse nach Satz 1 Buchst. c bis f stehen den dort bezeichneten Bereichen zu, wenn ihnen die betreffenden landeseigenen Flächen durch entgeltliche Überlassungsvereinbarung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 LHO, ggf. i. V. m. § 17 a LHO, zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Vertretungsbefugnis ersetzt nicht die haushaltsrechtlich vorgesehenen Zustimmungen des Finanzministeriums oder die Genehmigungsrechte der zuständigen Ministerien.

2. In sonstigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Behörde zuständig, der die Mittel für diese Zwecke zugewiesen sind. Soweit in der Justizverwaltung von der Zuweisung von Haushaltsmitteln abgesehen ist, sind die Behörden insoweit zuständig, als deren Angehörigen die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen übertragen ist.
3. Im Übrigen wird das Land jeweils durch die Behörde vertreten, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt.
4. Die Ministerien können die Vertretungsbefugnis abweichend regeln, in Grundstücksangelegenheiten nach Nummer 1 jedoch nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Eine solche Regelung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Nds. MBl. wirksam.
5. Das Finanzministerium kann unbeschadet der in den Nummern 1 bis 4 getroffenen Regelungen für die zuständigen Behörden rechtsgeschäftliche Erklärungen eines Dritten entgegennehmen, wenn der Dritte berechtigte Zweifel darüber hat, welche Behörde zur Vertretung des Landes bei der Entgegennahme dieser Erklärung zuständig ist.

**IV. Vertretung des Landes vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte****A.**

Das Land wird vertreten durch

1. die obersten Landesbehörden (vgl. Abschnitt II) in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und des Aufgabenbereichs der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist,
2. die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und des Aufgabenbereichs der ihr nachgeordneten Behörden,
3. die Staatskanzlei, die übrigen Ministerien, den Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz in arbeitsgerichtlichen Verfahren, deren Streitgegenstand Personalentscheidungen der Landesregierung sind, die diese nicht mit dem Bezugsbeschluss zu b übertragen hat, jeweils für den eigenen Geschäftsbereich, im Übrigen durch die Staatskanzlei.

**B.**

Ferner vertreten das Land jeweils für ihren Aufgabenbereich und den Aufgabenbereich der ihnen nachgeordneten Behörden

1. der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,
2. das Landeskriminalamt Niedersachsen,
3. die Zentrale Polizeidirektion,
4. die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück,
5. die Polizeiakademie Niedersachsen,
6. das Studieninstitut des Landes Niedersachsen,
7. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,

8. die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
9. das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
10. das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen,
11. das Niedersächsische Landesgesundheitsamt,
12. die Niedersächsische Landesschulbehörde,
13. das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung,
14. die Hochschulen in Trägerschaft des Staates (die Universität Hannover zugleich in allen Angelegenheiten der Technischen Informationsbibliothek),
15. die Klosterkammer Hannover,
16. die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz,
17. die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover,
18. die Herzog August Bibliothek,
19. das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege,
20. das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
21. die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (Hannover), die Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik (Hannover) und die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (Braunschweig) jeweils für ihren Bereich, soweit sich die zuständige oberste Landesbehörde nicht im Einzelfall die Vertretung vorbehält,
22. die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
23. der Niedersächsische Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen, soweit sich die zuständige oberste Landesbehörde nicht im Einzelfall die Vertretung vorbehält,
24. der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
25. der Niedersächsische Landesbetrieb des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
26. in Angelegenheiten des Verwaltungszwangsverfahrens (einschließlich der Justizbeitreibungsordnung), soweit nicht in Unterabschnitt C Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist, die Vollstreckungsbehörde,
27. das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
28. der Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen,
29. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
30. die Kammern sowie die Zweckverbände nach dem HKG,
31. das Niedersächsische Landesmuseum Hannover,
32. die Niedersächsischen Landesmuseen Braunschweig,
33. die Niedersächsischen Landesmuseen Oldenburg.

#### C.

In Angelegenheiten der Justizverwaltung vertreten das Land

1. für ihren Geschäftsbereich und den der ihnen nachgeordneten Behörden
  - a) die Oberlandesgerichte mit Ausnahme der Vertretung vor den Gerichten ihrer Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirk,
  - b) die Generalstaatsanwaltschaften,
  - c) das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Ausnahme der Vertretung des Landes vor den Gerichten seiner Gerichtsbarkeit,
  - d) das Landesarbeitsgericht Niedersachsen mit Ausnahme der Vertretung des Landes vor den Gerichten seiner Gerichtsbarkeit,
2. für ihren Geschäftsbereich
  - a) das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte,
  - b) das Niedersächsische Finanzgericht,

3. in gerichtlichen Verfahren, die hervorgehen aus
  - a) Beitreibungen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung, die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, sowie die Generalstaatsanwaltschaft, wenn sie oder das Oberlandesgericht Vollstreckungsbehörde ist,
  - b) der Vollziehung des dinglichen Arrestes nach § 111 f Abs. 3 StPO, die für das Ermittlungs- oder Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft,
  - c) der Durchführung der im Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen, die für das Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft,
  - d) Sicherheitsleistungen nach der StPO die für das Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft,
4. in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl die Dienststelle, die sachlich zur Verfügung befugt ist, als auch die höhere Justizbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört,
5. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Geschäftsbereich die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung ergangen ist,
6. in Angelegenheiten der Justizvollzugseinrichtungen die Justizvollzugsanstalt Hannover,
7. in sonstigen Angelegenheiten mit Ausnahme des Justizministeriums (Abschnitt II) die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk die betroffene Justizbehörde ihren Sitz hat.

#### D.

Die Ministerien können die Vertretungsbefugnis abweichend regeln. Eine solche Regelung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. wirksam.

#### E.

1. Soweit mehr als eine Dienststelle zuständig ist, bestimmt das Ministerium, welche Dienststelle das Land vertritt. Werden mehrere Geschäftsbereiche berührt, verständigen sich die beteiligten Ministerien über die Vertretung.
2. Die Ministerien können die Vertretung des Landes im Einzelfall übernehmen, auch wenn nach den Bestimmungen der Unterabschnitte A bis D eine andere Dienststelle zuständig ist.

#### V. Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof wird das Land durch die Staatskanzlei vertreten. Das Land wird durch das Justizministerium vertreten, wenn das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit zur Äußerung zu einer Verfassungsbeschwerde gibt, in der eine Handlung oder Unterlassung beanstandet wird, die vom Justizministerium oder dessen Geschäftsbereich ausging (§ 94 Abs. 2 BVerfGG), es sei denn, das Bundesverfassungsgericht gibt allen Landesregierungen Gelegenheit zur Äußerung.
2. a) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§§ 42, 68 ff. VwGO) besitzt die Behörde Parteifähigkeit, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen, den beantragten Verwaltungsakt unterlassen oder einen Widerspruchsbescheid erlassen hat, der einen Dritten erstmals beschwert (§ 78 VwGO i. V. m. § 8 des Nds. AG VwGO).
- b) In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, in denen das Land nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO beteiligt ist, gilt die Regelung des Abschnitts II.
- c) Ist das Land sonst am Verfahren beteiligt (§ 63 Nrn. 1 bis 3 VwGO) und in Verfahren bei Streitigkeiten aus dem NPersVG (§ 83), wird es durch die Behörde vertreten, die für die streitige Angelegenheit sachlich zuständig ist.

3. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren, deren Streitgegenstand Personalentscheidungen der Landesregierung sind, die diese nicht mit dem Bezugsbeschluss zu b übertragen hat, wird das Land vertreten durch die Staatskanzlei, die übrigen Ministerien, den Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz jeweils für den eigenen Geschäftsbereich, im Übrigen durch die Staatskanzlei.

#### VI. Vertretung des Landes in abgabenrechtlichen Verfahren

In abgabenrechtlichen Verfahren über die Besteuerung einschließlich der Erhebung und Beitreibung von Steuern wird das Land durch das für die Besteuerung zuständige Finanzamt vertreten.

#### VII. Vertretung des Landes in kostenrechtlichen Nebenverfahren vor den Gerichten

1. In gerichtlichen Verfahren (einschließlich Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren), die den Kostensatz, die Wertfestsetzung oder die Festsetzung von Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art für oder gegen das Land betreffen und in denen es nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, wird das Land durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor vertreten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich das Gericht gehört, bei dem das Verfahren anhängig ist. Soweit für ein Gericht eine Bezirksrevisorin oder ein Bezirksrevisor nicht bestellt ist, wird das Land durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt dieses Gerichts vertreten. Bei der Anfechtung von Entscheidungen der Amts- oder Landgerichte sowie des Niedersächsischen Dienstgerichts für Richter wird das Land auch vor den höheren Gerichten durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor bei dem jeweiligen Amts- oder Landgericht vertreten.

2. In Beschwerdeverfahren nach § 127 Abs. 3 ZPO, § 4 d Abs. 2 Satz 1 InsO, § 58 Abs. 1 und § 61 (auch i. V. m. § 59 Abs. 1 und Abs. 3) FamFG sowie nach § 304 FamFG und in den Fällen der Beschwerde nach § 57 FamGKG wird das Land durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor vertreten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich das Gericht gehört, dessen Entscheidung angefochten wird.

3. In Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof tritt an die Stelle der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei dem die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor bestellt ist.

4. In verfassungsgerichtlichen Verfahren, die den Kostensatz, die Wertfestsetzung oder die Festsetzung von Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art betreffen, ist für die Vertretung des Landes Abschnitt V Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

#### VIII. Vertretung des Landes in Verfahren wegen Entschädigung für überlange Gerichtsverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Das Land wird vertreten durch

1. die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk das für die Entschädigungsklage zuständige Gericht seinen Sitz hat, in Verfahren nach
  - a) den §§ 198 bis 201 GVG,
  - b) § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. V. m. den §§ 198 bis 201 GVG,
  - c) § 202 SGG i. V. m. den §§ 198 bis 201 GVG,
  - d) § 173 VwGO i. V. m. den §§ 198 bis 201 GVG und
  - e) § 112 g und § 116 Abs. 2, auch i. V. m. § 57 Abs. 3 Satz 9 oder § 74 a Abs. 7, der Bundesrechtsanwaltsordnung, jeweils i. V. m. den §§ 198 bis 201 GVG;
2. das Niedersächsische Finanzgericht in Verfahren nach § 155 FGO i. V. m. den §§ 198 bis 201 GVG.

#### IX. Drittschuldnervertretung

Das Land wird bei der Entgegennahme von Pfändungs- oder Überweisungsbeschlüssen oder bei der Benachrichtigung über eine bevorstehende Pfändung (§ 845 ZPO) als Drittschuldner vertreten

1. bei der Pfändung von Bezügen (Gehalt, Vergütung und Lohn) und Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld usw.) durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat;
2. bei der Pfändung eines Anspruchs auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder auf Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten durch die Hinterlegungsstelle;
3. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

#### X. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 578

### **B. Ministerium für Inneres und Sport**

#### **Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG**

**RdErl. d. MI v. 17. 7. 2012 — P/B 21.20-05300/1 —**

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG wird bestimmt, dass für das erstmalige ungerechtfertigte Alarmieren der Polizei durch eine fabrikneue Überfall- oder Einbruchmeldeanlage, die längstens ein Jahr in Betrieb ist, keine Gebühren zu erheben sind (Tarifnummer 108.1.3.2 AllGO).

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2017 außer Kraft.

An die  
Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover,  
Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 580

#### **Anerkennung der „montaton Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 25. 7. 2012 — RV BS.06-11741/40-283 —**

Mit Schreiben vom 25. 7. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 7. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „montaton Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Mitarbeitern der Kanada Bau Gruppe und von den Mitgliedern der Familien der Gesellschafter der Kanada Bau AG. Daneben ist Zweck der Stiftung die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften, insbesondere der montaton Beteiligungs Stiftung & Co. KG.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

montaton Stiftung  
Am Denkmal 5  
38112 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 580

## Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten

RdErl. d. MI v. 1. 8. 2012 — LPPBK P 24-02041 —

— **VORIS 21021** —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 25. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 651)  
— **VORIS 21021** —  
b) Bek. d. MI v. 30. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2175), zuletzt geändert durch Beschl. d. LRReg v. 17. 11. 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 22)  
— **VORIS 20480 00 00 03 004** —  
c) RdErl. v. 23. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 186)  
— **VORIS 21021** —

Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) und Verlaufsberichte sind Grundlagen für aktuelle polizeiliche Lagebilder und dienen der Unterrichtung politischer Entscheidungsträger, der Vorbereitung strategischer Entscheidungen und der Dienst- und Fachaufsicht. Ferner sollen sie dazu beitragen, unverzüglich auf Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Inneren Sicherheit reagieren zu können. Hierzu ergehen folgende Regelungen:

### 1. Wichtige Ereignisse

1.1 Wichtige Ereignisse i. S. dieses RdErl. sind Sachverhalte, die geeignet sind, auch bei nicht originärer Zuständigkeit der Polizei,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- überregional Folgeaktionen auszulösen.

In Zweifelsfällen ist stets von einem wichtigen Ereignis auszugehen.

1.2 Wichtige Ereignisse sind insbesondere:

- 1.2.1 Polizeiliche Maßnahmen, die eine besondere politische Bedeutung erlangen können;
- 1.2.2 Staatsschutzereignisse, die eine besondere politische Bedeutung erlangen können;
- 1.2.3 Verhaltensweisen von Polizeibeschäftigten, die geeignet sind, das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit zu schädigen;
- 1.2.4 Sachverhalte, bei denen Polizeibeschäftigte oder Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Ausübung des Dienstes schwer verletzt oder getötet wurden;
- 1.2.5 Todesfälle von Polizeibeschäftigten außerhalb des Dienstes, sofern es sich nicht um eine natürliche Todesursache handelt;
- 1.2.6 Polizeilicher Schusswaffengebrauch;
- 1.2.7 Straftaten von Personen, die sich im Strafvollzug einer Justizvollzugseinrichtung bzw. im Maßregelvollzug eines Maßregelvollzugszentrums befinden, und die Tat außerhalb dieser Einrichtungen begangen wird;
- 1.2.8 Todesfälle in behördlichem Gewahrsam sowie Entweichen aus behördlichem Gewahrsam;
- 1.2.9 Einschlägige Straftaten und besondere Vorkommnisse hinsichtlich Personen,
- die sich im Programm „KURS Niedersachsen“ (Bezugserlass zu a) oder in vergleichbaren Programmen anderer Länder befinden oder
  - die mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) ausgestattet sind;
- 1.2.10 Sachverhalte, bei denen zur Beseitigung der Gefahr oder des eingetretenen Schadens für die Öffentliche Sicherheit über die nach dem Nds. SOG durch die Polizei zu treffenden Sofortmaßnahmen hinaus ein Eingreifen der zuständigen allgemeinen Gefahrenabwehr-

behörden oder einer Fachbehörde erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- zum Schutz der Bevölkerung Warnungen ausgesprochen werden,
- Verhaltenshinweise gegeben werden,
- Maßnahmen angeordnet und sofort vollzogen werden müssen oder
- zur Beseitigung einer Störung außer der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. dem Rettungsdienst auch für den überörtlichen Einsatz vorgesehene Einheiten eines Landes oder des Bundes koordiniert eingesetzt werden.

Derartige Lagen sind z. B.

- a) Notfallereignisse mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Großschadensereignis — Massenansturm Verletzter oder betroffener Personen — MANV);
- b) Gefährdungen durch die Freisetzung von biologischen, chemischen, giftigen, ätzenden oder radioaktiven Stoffen, bei denen besondere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen werden oder Spezialkräfte (z. B. ABC-Zug) eingesetzt werden müssen;
- c) Gefährdung durch Epidemien und Seuchen bei Mensch oder Tier;
- d) Schäden bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS);
- e) Freiflächen- oder Waldbrände (betroffene Fläche größer als 10 Hektar);
- f) Unwetter wie
  - Überschwemmungen, Hochwasser oder Sturmfluten,
  - Erdbeben oder Bergschläge, Stürme und Orkane,
  - Schnee- oder Eisnotstände;

1.2.11 Sonstige Zwischenfälle im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, einschließlich Verdachtslagen (die nicht der Nummer 1.2.10 unterliegen);

1.2.12 Besondere Vorkommnisse im Luftverkehr, und zwar:

- Unfälle mit Luftfahrzeugen gemäß § 1 LuftVG, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt wurde oder ein schwerer Schaden entstanden ist;
- alle ungenehmigten Außenlandungen von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen (§§ 1 und 25 LuftVG i. V. m. § 15 der LuftVO);
- vermisste Luftfahrzeuge;
- Sachverhalte, die für die Sicherheit des Luftverkehrs relevant sein können;

1.2.13 Sachverhalte, die für die Sicherheit der Schifffahrt relevant sein können.

1.3 WE-Meldungen dienen vor allem der schnellen Übermittlung von polizeilichen Erkenntnissen und können daher zunächst lückenhaft sein; erforderlichenfalls ist nachzumelden.

Sie sind mit dem Vordruck nach **Anlage 1** zu erstatten und auf das Wesentliche zu beschränken. Personenbezogene Daten sind nur aufzunehmen, soweit ihre Kenntnis für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Adressaten erforderlich ist (z. B. wenn die WE-Meldung gleichzeitig Fahndungszwecken dient). Ansonsten sind die Angaben so zu anonymisieren, dass aus ihnen die betroffene natürliche Person nicht erkennbar wird. Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte zulässig, wenn sie wichtiger Bestandteil der Information sind oder die WE-Meldepflicht erst begründen. Auf die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit darf nur in Ausnahmefällen hingewiesen werden, z. B. wenn es für das Verständnis des Sachverhalts oder die Herstellung eines sachlichen Bezuges unerlässlich bzw. für die Lagebeurteilung von Bedeutung ist.

1.4 Meldungen über Straftaten nach Nummer 1.2.7 sollen ggf. Angaben über eine gewährte Vollzugslockerung (Ausführung, Freigang, Ausgang, Urlaub) enthalten. Darüber hinaus ist die sachbearbeitende Dienststelle anzugeben.

1.5 In der WE-Meldung ist in der Kopfzeile anzugeben, ob der Inhalt pressefrei, pressefrei mit Ausnahme oder nicht pressefrei ist.

1.6 Die Möglichkeit der Einstufung i. S. der Verschlusssachenanweisung (Bezugsbeschluss zu b) bleibt unberührt.

## 2. Verlaufsberichte

Für die Lagebeurteilung von zukünftigen Einsatzlagen und im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes sind Verlaufsberichte eine wichtige Informationsquelle für die Auswertung und Analyse.

Die am Einsatzort gewonnenen Erkenntnisse sind insbesondere Grundlage für

- die Aufstellung von Prognosen und das Abgeben von Einschätzungen im Hinblick auf den Verlauf zukünftiger Veranstaltungen,
- die Vorbereitung von Entscheidungen bei künftigen Verbotserfügungen,
- die Erstellung eines staatsschutzpolizeilichen Gesamtlagebildes,
- das Erkennen und Bewerten von Entwicklungen in den Phänomenbereichen Links-, Rechts- und Ausländerextremismus sowie Terrorismus.

Verlaufsberichte zielen auf eine umfassende Berichterstattung bei besonderen polizeilichen Lagen ab,

- die von der betroffenen Dienststelle in der Regel nicht mit eigenen Kräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln bewältigt werden können,
- bei denen zur Lagebewältigung eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet wird,
- bei denen Einsatzeinheiten eingesetzt sind oder
- bei denen der geschlossene Einsatz nachträglich angeordnet wird.

Die Verlaufsberichte sind mit dem Vordruck nach **Anlage 2** zu fertigen. Felder im Vordruck sind mit dem Eintrag „entfällt“ zu versehen, wenn hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Bei größeren Versammlungslagen, insbesondere Rechts-Links-Konflikten, sollen in den Feldern zusätzliche Differenzierungen vorgenommen werden.

Die Nummern 1.3, 1.5 und 1.6 gelten analog.

## 3. Meldeverfahren

3.1 WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unverzüglich im Wege der formellen Nachricht (E-Post 810) zu erstatten. In der Betreffzeile ist eine den Sachverhalt prägende Überschrift aufzuführen. WE-Meldungen sind ggf. vorab auch fernmündlich, per E-Mail oder Fax zu erstatten.

3.2 Eine sofortige fernmündliche Meldung ist insbesondere zu erstatten

- bei Ereignissen mit politisch motiviertem Hintergrund, die unmittelbar überregional Folgeaktionen auslösen können,
- in den Fällen der Nummer 1.2.10, ggf. in Abstimmung mit der nicht polizeilichen Einsatzleitung,

- bei Ereignissen mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund einschließlich Verdachtslagen, dazu zählen z. B. Sachverhalte, die Relevanz für die Sicherheit des Luft- oder Seeverkehrs haben können (z. B. Diebstahl von Luftfahrzeugen oder Schiffen, vermisste Luftfahrzeuge oder Schiffe, Brandanschläge), oder
- wenn der Verdacht besteht, dass ein ziviles Luftfahrzeug aus terroristischen oder anderen Motiven als Waffe verwendet und zum gezielten Absturz gebracht werden soll (die in den „Grundsätzen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Deutschen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge“ festgeschriebenen Kommunikationsabläufe bleiben hiervon unberührt).

3.3 WE-Meldungen sollen durch die erstbefasste Dienststelle, Nachtragsmeldungen durch die sachbearbeitende Dienststelle erstattet werden.

3.4 Bei längerfristigen Einsätzen sind Verlaufsberichte phasenweise zu übermitteln. Daneben ist nach Einsatzende ein zusammengefasster Verlaufsbericht zu erstatten. Die Meldung wichtiger Ereignisse während eines Einsatzes bleibt unberührt.

## 4. Adressaten

4.1 WE-Meldungen und Verlaufsberichte sind unmittelbar an das Lagezentrum des MI, an das Lage- und Informationszentrum des Landeskriminalamtes Niedersachsen, an die zuständigen und beteiligten niedersächsischen Polizeibehörden sowie an die Polizeiakademie Niedersachsen zu senden.

4.2 Bei der Erstattung von Verlaufsberichten ist die Zentrale Polizeidirektion immer zu beteiligen.

4.3 Die Verfassungsschutzbehörde ist unter den Voraussetzungen des NVerfSchG zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Ereignisse im Zusammenhang mit den Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes, die den Polizeibehörden benannt wurden.

4.4 Bei Vorkommnissen im Seeverkehr ist zusätzlich die Wasserschutzpolizei-Leitstelle in Cuxhaven zu beteiligen.

## 5. Sonstige Meldeverpflichtungen

5.1 Sonstige Meldeverpflichtungen bleiben unberührt.

5.2 Sofern Meldungen aus sonstigen Meldeverpflichtungen den Anforderungen von WE-Meldungen entsprechen und andere Gründe nicht entgegenstehen, können diese Meldungen auch gleichzeitig als WE-Meldung deklariert werden.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 31. 7. 2012 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

## WE-Meldung

pressefrei                       pressefrei mit Ausnahme                       nicht pressefrei  
 VS — Nur für den Dienstgebrauch —

### 1. Lage, Anlass

(Ereignis-Kurzbeschreibung)

### 2. Zeit

(Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit)

### 3. Ort

(Ereignisort/-örtlichkeit, ggf. Nennung besonderer Örtlichkeiten)

### 4. Sachverhalt, Einsatzverlauf

### 5. Maßnahmen, Ermittlungsergebnisse

### 6. Polizeiführerin/Polizeiführer, Kräfte

### 7. Sachbearbeitende Dienststelle

(einschließlich Erreichbarkeiten)

### 8. Berichterstatterin/Berichterstatter

(Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit)

**Verlaufsbericht**

\_\_ pressefrei    \_\_ nicht pressefrei    \_\_ pressefrei nur über Pressestelle \_\_  
 \_\_ VS — Nur für den Dienstgebrauch —

**1. Lage, Anlass**

(Ereignis-Kurzbeschreibung)

**2. Zeit**

(Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit)

**3. Ort**

(Ereignisort/-örtlichkeit, ggf. Nennung besonderer Örtlichkeiten)

**4. Polizeiführerin/Polizeiführer**

(einschließlich Erreichbarkeit)

**4.1 Kräfte und Einsatzstunden**

Gesamt (PVB mit Führungsfunktion, PVB sowie Beschäftigte):		Geleistete Personalstunden:
	davon:	davon:
Eigene:		
Andere (Niedersachsen):		
Andere Länder:		
Bundespolizei:		
Benachbarte Kräfte:		

**5. Einsatzverlauf**

(Darstellung des wesentlichen Einsatzverlaufs)

**Bei Relevanz ist auf die folgenden Fragestellungen einzugehen:**

- An-/Abreiseverhalten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer; reisten Personen trotz bestehender Verbotsverfügung an bzw. befanden sie sich im weiteren Umfeld? Herkunftsorte?
- Anzahl und Verhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Störerinnen/Störern und Unbeteiligten während der Veranstaltung, Störertaktiken.
- Worauf ist ggf. ein gewalttätiger Verlauf zurückzuführen? (Ging die Initiative von einzelnen Störerinnen/Störern oder Gruppen aus?)
- Welcher Altersschicht gehörten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. Störerinnen/Störer an?
- Auftreten von Medienvertreterinnen/Medienvertretern

**Zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit Versammlungen:**

- Einteilung in Protestkategorien (gemäß Anlage 9 der LEO „Leine“-Konzeption)



**6. Eingriffsmaßnahmen nach Art und Umfang**

Art der Maßnahme	Gesetzliche Grundlage	Anzahl

**7. Anwendung von Zwangsmitteln aller Art**

Art des Zwangsmittels	Anlass

**8. Eingeleitete Ermittlungsverfahren**

Deliktsbezeichnung	Anzahl

**9. Verletzte**

(Bei stationären Behandlungen sind diese besonders zu vermerken.)

9.1 Beamtinnen und Beamte/Beschäftigte

9.2 Andere

**10. Sachschäden**

10.1 an polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln

10.2 von Bedeutung an sonstigen Objekten

**11. Berichterstatterin/Berichterstatter**

(Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit)

**C. Finanzministerium****Satzung der GKL  
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder****Bek. d. MF v. 2. 7. 2012 — 44-27207/25/2 (0) —**

Gemäß § 11 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. 12. 2011/19. 1. 2012 (Nds. GVBl. S. 178) wird in der **Anlage** die „Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ mit den von der Gewährträgerversammlung am 2. 7. 2012 beschlossenen Änderungen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 586

**Anlage****Satzung der  
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. 12. 2011/19. 1. 2012 hat die Gewährträgerversammlung am 2. Juli 2012 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Gründungssatzung die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1****Rechtsform, Name und Sitz**

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

**„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“**

— im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ —

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

**§ 2****Anstaltszweck, Aufgaben**

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

**§ 3****Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
  - a) Gesellschafter oder
  - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

**§ 4****Gewährträgerversammlung**

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzu-berufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

(6) Den Vertretern der Länder in der Gewährträgerversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse werden die notwendigen Aufwendungen ersetzt.

(7) Die Gewährträgerversammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

**§ 5****Aufgaben der Gewährträgerversammlung**

(1) Aufgabe der Gewährträgerversammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgerversammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Über die in § 4 Absatz 5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung, bei den Ziff. 6 bis 10 aber nur soweit, wie bestimmte, in der von der Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen übertroffen werden:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien.
5. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
6. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
7. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,

9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten,
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen; Zahlung von Abfindungen sowie Abschluss von Honorarverträgen,
11. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
13. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgerversammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.

(5) Kann ein Beschluss der Gewährträgerversammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgerversammlung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

## § 6

### Ausschüsse

(1) Die Gewährträgerversammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

(2) Der Geschäftsausschuss berät über:

1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
2. den Wirtschaftsplan,
3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor. Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
4. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung

und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(4) Der Personalausschuss berät über:

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Zielvereinbarungen und die Abschlussvergütungen/Tantiemen für die Mitglieder des Vorstands,
3. die Höhe der Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Anstalt

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor. Der Personalausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
2. den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie den Abschluss von Honorarverträgen,
3. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
4. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner die Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie die Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an.

(5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag gilt entsprechend.

(6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

(10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeleitet werden soll.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

## § 8

### Berichtspflichten und Risiküberwachung

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und anderer grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,

2. die Rentabilität der Anstalt,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

## § 9

### Vertrieb der Lose

(1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.

(2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflichten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Geschäftsaufträgen, Geschäftsanweisungen, Vertriebsverträgen und Betriebsvorschriften geregelt.

## § 10

### Wirtschaftsführung

(1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), finden mit Ausnahme des § 55 keine Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

(3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 11

### Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250 000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

## § 12

### Jahresabschlussbericht und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebe-

richt — gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht — nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgerversammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgerversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

## § 13

### Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

## § 14

### Übergangsvorschrift

Rückstellungen, die in den Schlussbilanzen der Altanstalten enthalten sind, sind im Fall ihrer Auflösung, soweit sie nicht zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit verbraucht werden, in Anwendung der in § 9 Abs. 1 des GKL-StV enthaltenen angemessenen Gewinnverwendungsregelung der Ländergruppe als besonderer Gewinnanteil zuzurechnen, deren Altanstalt die Rückstellung gebildet hatte, soweit die Abweichung zwischen tatsächlichem Aufwand und der Rückstellung 100 000 Euro übersteigt. Soweit trotz vollständiger Auflösung der Rückstellung mehr als 100 000 Euro zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu leisten sind, wird dieser Mehraufwand dieser Ländergruppe bei der Gewinnverwendung belastet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verbindlichkeiten der Altanstalten, soweit deren Höhe sich durch nachträgliche, bisher nicht bekannte Umstände ändert.

## § 15

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Juli 2012 in Kraft.

## F. Kultusministerium

### **Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

**Bek. d. MK v. 12. 7. 2012 — 14-03 402/1 —**

In der **Anlage** wird die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 589

#### Anlage

### **Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

Zwischen

dem Land Niedersachsen  
— vertreten durch den  
Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den  
Niedersächsischen Kultusminister —

und

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,  
der Evangelisch-reformierten Kirche,  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schaumburg-Lippe

— jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen —

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

#### § 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die allgemein bildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und für die berufsbildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Schulen kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).

(3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

#### § 2

Katechetische Lehrkräfte

(1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht

1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule und an den Beruflichen Gymnasien
  - a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,

b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,

2. für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gymnasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlusskolloquium im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,

3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule)

a) die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen,

b) in Ausnahmefällen Diakoninnen und Diakone, die nicht unter Nr. 2 fallen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Kirchenbehörde, die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildenden Schulen können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.

#### § 3

Gestellung

(1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Stellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.

(2) Die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Die Kirchenbehörden benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Befügung eines Personalbogens (nach Muster der **Anlage 1**).

(4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der **Anlage 2**), in dem — im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden — insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. § 6 Nr. 2 gilt entsprechend. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.

(5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.

(6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

## § 4

## Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

(1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.

(2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 5

## Gestellungsgeld

(1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schulen beschäftigt werden, erstattet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung.

Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen gemessen an dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang einen Beitrag zu den Vorsorgungskosten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 28 v. H.

2. Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, dass diesen katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, dass vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zulegen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages.

Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden.

Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragsätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.

Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

3. Für katechetische Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Kirche über ihren kirchlichen dienstlichen Auftrag oder

ihr kirchliches Beschäftigungsverhältnis hinaus Religionsunterricht erteilen, erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen die Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften im Landesdienst in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.

(2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend — z. B. bei Erkrankung — durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte — wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden — für die Dauer von drei Monaten,
2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird — wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen — das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.

(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) Gestellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hiernach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Mitglied einer Delegation oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,
3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

(8) Die von der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat an

die von den Kirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Stellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und der Kirchenbehörde — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Stellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Stellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Stellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Stellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

Die Kirchenbehörden teilen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Stellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Stellungsgeld.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

§ 6

Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages.
5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag vom 1. 8. 1967 in der Fassung, die dieser durch die Änderungsverträge vom 28./29. 9. 1977, vom 25. 8./21. 12. 1987, vom 22./27. 12. 1993 und vom 15./23. 4. 2002 erlangt hat. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 29. 6. 2012

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister

gez. Dr. Althusmann

Hannover, den 29. 6. 2012

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Vorsitzende des Rates Die Leiterin der Geschäftsstelle  
 gez. Landesbischof Meister gez. Oberlandeskirchenrätin Radtke

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

— Muster für Personalbogen —

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: ..... Vorname: .....  
 Geburtstag: ..... Geburtsort: .....  
 Kirchliche Amts- oder Dienstbezeichnung: .....  
 Kirchliche Dienststelle: .....  
 Wohnort: ..... Straße: .....

II. Berufsausbildung

(einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfungen  
 .....  
 .....

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

— Muster für Unterrichtsauftrag —

....., den .....

Niedersächsische Landesschulbehörde/berufsbildende Schule

Herrn/Frau

.....  
 .....  
 .....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit .....  
 (Kirchenbehörde)

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom .....  
 bis auf weiteres/bis zum ..... wöchentlich  
 ..... Stunden evangelischen Religionsunterricht an  
 ..... in ..... zu erteilen.

(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom .....

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven, Containerterminal Wilhelmshaven — JadeWeserPort — und Niedersachsenbrücke; Anordnung der sofortigen Vollziehung**

**Bek. d. MW v. 24. 7. 2012 — 20-30 403-0.1 —**

Bezug: Bek. v. 27. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 147)

Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), wurden die Grenzen des Hafensbe-

reichs für den Hafen des Containerterminals Wilhelmshaven (JadeWeserPort) einschließlich der Umschlaganlage der Niedersachsenbrücke durch Allgemeinverfügung des MW vom 27. 1. 2012 (siehe Bezugsbekanntmachung) festgelegt.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der im Bezug genannten Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), hiermit angeordnet.

#### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung ist dringend erforderlich, da spätestens mit Betriebsbeginn des JadeWeserPorts am 5. 8. 2012 Schiffe im Hafenbereich abgefertigt werden. Durch die Einrichtung eines Hafenbereichs finden dort spezielle Rechtsvorschriften Anwendung, die die Zuständigkeiten in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten regeln und der Umsetzung von EU-Vorschriften zur Gefahrenabwehr im Hafen dienen. Die Einrichtung des Hafenbereichs dient somit auch der einheitlichen Rechtsanwendung in den landeseigenen Seehäfen. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Hafenverkehrs durch die Hafenbehörde, insbesondere zur Vermeidung von Unfällen und Havarien mit Personen-, Sach- und/oder Umweltschäden, erforderlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg gestellt werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 591

### **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

#### **Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 12. 7. 2012 — 103-12256/4-10 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Artländer Rennverein e. V. von 1902 die Erlaubnis erteilt, am 2. 9. 2012 auf der Rennbahn in Quakenbrück einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 592

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Etzel Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg)**

**Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2012  
— L1.2/L67007/03-08-02/2012-0008-002 —**

Die Firma Etzel Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Bertrand-Russel-Straße 3, 22761 Hamburg, plant das Projekt „Betrieb von Gaskesselanlagen“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund, in der Gemeinde Friedeburg, Ortsteil Etzel, Bitzenlander Weg 5, Gemarkung Etzel, Flur 27, Flurstücke 29/2 und 29/4, auf dem Betriebsgelände der Firma Etzel Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Kesselanlagen wurden bereits 2011 errichtet, derzeit ist die Feuerungswärmeleistung steuerungstechnisch auf 19,95 MW begrenzt. Durch Änderung der Steuerungseinrichtungen ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 23,6 MW vor-

gesehen. Es finden keine weiteren bautechnischen Maßnahmen statt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 592

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land**

**Vom 13. 7. 2012**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

#### **Artikel 1**

##### **Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land**

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Altes Land (Nr. 16 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Altes Land, Altländer Markt 3, 21635 Jork, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, einzusehen.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)**

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 154), wird der Abschnitt „Nr. 16 Unterhaltungsverband Altes Land“ mit allen Angaben gestrichen.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 13. 7. 2012

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Dr. Ochmann**

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 592



## Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang		Ende	
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
1	Alte Hover Wettern	Stade	0,40 km südlich des Estedeichs		Nr. 25 Hover Wettern	
			3549969	5933158	3550345	5932692
2	Bassenflether Wettern	Stade	300 m oberhalb der Kreisstraße 32		Elbe	
			3534389	5941297	3536427	5943326
3	Bassenfleth-Twielenflether Wettern	Stade	Nr. 2 Bassenflether Wettern		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			3535860	5941614	3537500	5940623
4	Borsteler Binnenelbe	Stade	Elbe (Siel West)		Elbe (Siel Ost)	
			3549317	5935379	3545846	5935414
5	Buxtehuder Stadtgraben	Stade	Durchlass Konrad-Adenauer-Allee		Nr. 16 Harzmoorkanal	
			3547498	5926921	3548344	5927732
6	Camper Graben	Stade	Auslauf der Rohrleitung bei Bahnunterführung		Nr. 56 Schwabenseegraben	
			3532272	5940543	3532743	5940307
7	Dahlwettern mit Leeswiger Schöpfwerkskanal	Stade	Este		Nr. 18 Hinterbracker Wettern	
			3550410	5933699	3550483	5935204
8	Dammhausener Landscheide	Stade	Nr. 10 Dubenbeke		Nr. 26 Ilsmoorbach	
			3544825	5927893	3543283	5928975
9 a	Agathenburger Moorwettern	Stade	Nr. 9 b Dollerner Bach		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			3537014	5935153	3536050	5938500
9 b	Dollerner Bach mit Dollerner Teichen	Stade	Weg von der Bundesstraße 73 nach Forstort Rüstje		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3635121	5933325	3537014	5935153
9.1	Poldervorfluter 1 Dollerner Moor	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3537307	5935572	3537290	5935559
9.2	Poldervorfluter 2 Agathenburg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3536667	5936570	3536656	5936570
9.3	Poldervorfluter 3 Agathenburg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3536535	5937244	3536527	5937241
9.4	Poldervorfluter 4 Agathenburg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 4		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3536038	5938054	3536002	5938010
10	Dubenbeke	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade		Nr. 63 Vogelsanger Wettern	
			3544518	5927030	3545369	5927885
11	Elstorfer Moorbeck	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade		Nr. 70 Schulbeck	
			3551311	5927005	3551289	5927884
12	Estebrügger Wettern	Stade	Buxtehuder Straße		Nr. 29 b Westmoorender Schöpfwerkskanal	
			3548041	5931189	3547229	5930206
13	Esteburger Wettern	Stade	Auslauf der Rohrleitung ca. 0,75 km östlich der Moorender Querwettern		Nr. 36 Moorende-Finkenreicher Wettern	
			3549891	5930635	3551058	5930325
14	Grünendeicher Hauptwettern	Stade	Nr. 15 Grünendeicher Wettern		Lühe	
			3541329	5938261	3540844	5937645

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang		Ende	
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
15 a	Grünendeicher Wettern (West)	Stade	50 m unterhalb der Seefahrtschule		Nr. 14 Grünendeicher Hauptwettern	
			3540691	5938384	3541921	5938264
15 b	Grünendeicher Wettern (Ost)	Stade	160 m oberhalb von Nr. 14		Nr. 14 Grünendeicher Hauptwettern	
			3441488	5938230	3541345	5938282
16	Harzmoorkanal	Stade	0,40 km oberhalb des Weges An der Landscheide		Nr. 64 Weidbeck	
			3549455	5926182	3547897	5928452
17	Hedendorfer Laufgraben	Stade	Gemarkungsgrenze Ruschwedel-Grundoldendorf		Nr. 60 b Ströhgraben- Mühlenbach	
			3539184	5926238	3541308	5930565
18	Hinterbracker Wettern	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern		Elbe	
			3549134	5934678	3550520	5935217
19	Hohenfelder Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 20 Hohenfelder Wettern		Lühe	
			3540527	5935561	3540526	5935563
19.1	Poldervorfluter 2 Höhenweg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2		Nr. 19 Hohenfelder Schöpfwerkskanal	
			3541704	5935666	3541704	5935655
19.2	Poldervorfluter 3 Höhenweg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3		Nr. 19 Hohenfelder Schöpfwerkskanal	
			3541705	5935645	3541704	5935655
20	Hohenfelder Wettern	Stade	Nr. 19 Hohenfelder Schöpfwerkskanal		Lühe	
			3541866	5935657	3541864	5937437
20.1	Poldervorfluter 1 Höhen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1		Nr. 20 Hohenfelder Wettern	
			3541847	5936726	3541860	5936726
21	Hollerner Binnenwettern	Stade	Nr. 69 Wöhrdener Wettern		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			3533008	5941271	3536313	5938840
21.1	Poldervorfluter 1 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3533700	5940787	3533686	5940752
21.2	Poldervorfluter 2 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3534091	5940740	3534062	5940697
21.3	Poldervorfluter 3 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3534428	5940470	3534400	5940433
21.4	Poldervorfluter 4/5 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 4/5		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3534718	5939890	3534726	5939900
21.5	Poldervorfluter 6 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 6		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3535130	5939635	3535124	5939628
21.6	Poldervorfluter 7 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 7		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3535582	5939397	3535556	5939363
21.7	Poldervorfluter 8 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 8		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			3536028	5939079	3536019	5939068
22 a	Hollerner Moorwettern (Neue)	Stade	Nr. 56 Schwabenseeegraben		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3532951	5940516	3535871	5938257

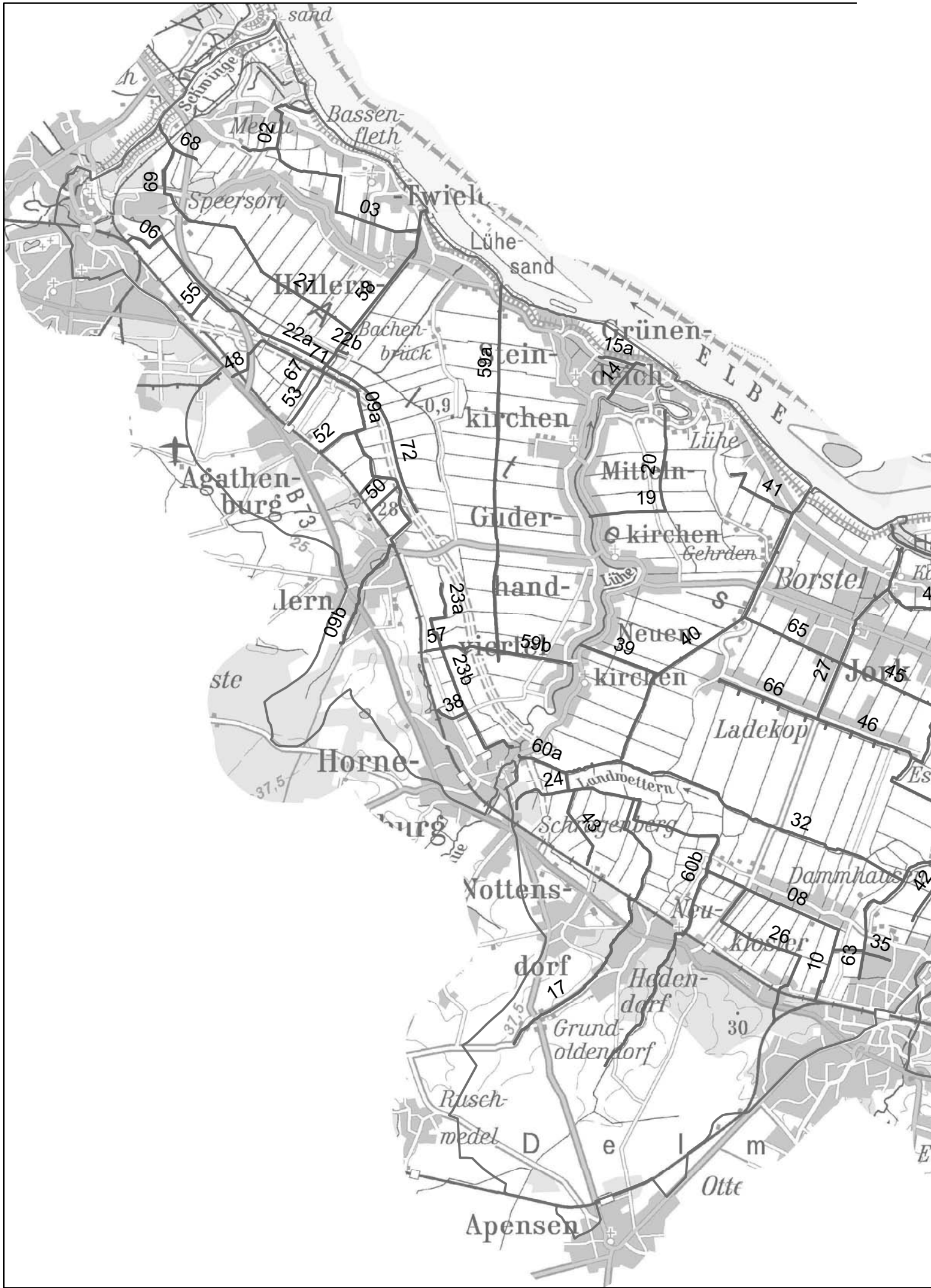
Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert		Rechtswert
1	2	3	4			
22 b	Hollerner Moorwettern (Alte)	Stade	Auslauf Schöpfwerk 22.1		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			3536232	5938435	3536057	5938512
22 b.1	Poldervorfluter 9 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 9		Nr. 22 b Hollerner Moorwettern (Alte)	
			3536121	5938510	3536077	5938535
23 a	Horneburg-Dollerner Kanal (Nord)	Stade	0,55 km südlich der Landesstraße 125		Nr. 57 Schwarzer Graben	
			3537903	5934372	3537898	5933235
23 b	Horneburg-Dollerner Kanal (Süd)	Stade	0,11 km westlich der Lühe		Nr. 57 Schwarzer Graben	
			3539163	5931499	3537898	5933235
23.1	Poldervorfluter 1 Dollern	Stade	Einlauf Schöpfwerk 1		Nr. 23 a Horneburg- Dollerner Kanal (Nord)	
			3537893	5934371	3537903	5934372
23.2	Poldervorfluter 2 Dollern	Stade	Einlauf Schöpfwerk 2		Nr. 23 a Horneburg- Dollerner Kanal (Nord)	
			3537955	5933987	3537972	5933988
24	Horneburger Mühlenbach	Stade	Schützenweg		Nr. 60 Mühlenbach	
			3539236	5930394	3540146	5930712
25	Hover Wettern	Stade	Nr. 34 Langer-Weg-Wettern		Nr. 37 Moorender Wettern	
			3549900	5930902	3551051	5932665
26	Ilsbach mit Ilsmoorbach	Stade	Bahnlinie Buxtehude—Harsefeld		Nr. 60 Mühlenbach	
			3543777	5926621	3542586	5929310
27	Jorker Hauptwettern	Stade	Nr. 46 Osterladekoper Wettern		Nr. 4 Borsteler Binnenelbe	
			3544545	5931980	3546051	5935002
27.1	Poldervorfluter Westerschallen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 27 Jorker Binnenelbe	
			3545958	5934989	3545993	5934964
27.2	Poldervorfluter Osterschallen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 27 Jorker Binnenelbe	
			3546078	5934930	3546031	5934951
27.3	Poldervorfluter 4 Jork-Borstel	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 27 Jorker Binnenelbe	
			3545555	5934163	3545590	5934108
28	Ketzendorfer Moorbeck	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade		Nr. 54 Randkanal Buxtehude-Rübke	
			3550735	5926960	3550553	5927692
29 a	Königreich-Westmoorender Wettern	Stade	Nr. 29 b Westmoorender Schöpfwerkskanal		Elbe	
			3545857	5930886	3549060	5935041
29 b	Westmoorender Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern		Este	
			3547926	5929850	3545857	5930886
31	Landscheidegraben	Stade	4. Querweg (0,70 km) oberhalb der Bahnlinie		Nr. 54 Randkanal Buxtehude-Rübke	
			3549808	5926121	3549383	5927500
32	Landwettern Horneburg	Stade	Nr. 60 Mittelkanal		Nr. 63 Vogelsanger Wettern	
			354010	5593104	3546068	5929127
32.1	Poldervorfluter Bullenbruch	Stade	Auslauf Schöpfwerk Bullenbruch		Nr. 32 Landwehr Horneburg	
			3540567	5931216	3540566	5931148
33	Landwettern Rübke	Stade	Straße Wulmstorf—Rübke		Este	
			3551736	5929244	3547459	5929217

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang		Ende	
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
34	Langer-Weg-Wettern	Stade	Moorender Querweg 3549200 5931090		Nr. 37 Moorender Hauptwettern 3551127 5930601	
35	Molkereigraben	Stade	Zufluss der Schulwettern 3545826 5927716		Nr. 63 Vogelsanger Wettern 3545363 5927851	
36	Moorende-Finkenreicher Wettern	Stade	Moorender Querweg 3548785 5929950		Nr. 37 Moorender Hauptwettern 3551127 5930601	
36.1	Poldervorfluter Moorende-Finkenreich	Stade	Einlauf der Rohrleitung ins Schöpfwerk Moorende-Finkenreich 3549549 5929490		Nr. 36 Moorende- Finkenreicher Wettern 3549683 5929715	
37	Moorender Hauptwettern	Stade	Nr. 36 Moorende-Finkenreicher Wettern 3551127 5930601		Este 3551311 5933197	
38	Mühlenbach (Schlagebecker)	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade 3537835 5932134		Nr. 23 Horneburg- Dollerner Kanal 3538349 5932104	
39	Neuenkirchener Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 40 Neuenschleusener Wettern 3541739 5932776		Lühe 3540338 5933336	
40	Neuenschleusener Wettern	Stade	Hoher Hinterdeich 3541076 5931265		Elbe 3544388 5935999	
40.1	Poldervorfluter Struckweg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3543848 5934929		Nr. 40 Neuenschleusener Wettern 3543813 5934944	
40.2	Poldervorfluter 1 Hinterdeich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3542874 5933545		Nr. 40 Neuenschleusener Wettern 3542891 5933537	
40.3	Poldervorfluter 2 Hinterdeich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3542134 5933062		Nr. 40 Neuenschleusener Wettern 3542150 5933056	
40.4	Poldervorfluter 4/5 Hinterdeich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3541163 5931683		Nr. 40 Neuenschleusener Wettern 3541212 5931663	
41	Neuenschleuse-Wischer Wettern	Stade	0,05 km östlich des Bauernwegs 3543020 5936309		Nr. 40 Neuenschleusener Wettern 3544111 5935616	
42	Neulander Wettern	Stade	Zufluss Buxtehuder Wettern 3546225 5928415		Nr. 63 Vogelsanger Wettern 3546933 5929504	
43	Nottensdorfer Börngraben	Stade	Auslauf der Rohrleitung 0,10 km unterhalb der Bahn 3540481 5929408		Nr. 60 Mühlenbach 3540262 5930729	
44	Osterjorker Landscheide	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern 3547531 5933825		Nr. 27 Jorker Hauptwettern 3545793 5934272	
44.1	Poldervorfluter 1 Kohlenhusen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3546442 5933892		Nr. 44 Osterjorker Landscheide 3546465 5933938	
44.2	Poldervorfluter 2 Jork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3546193 5933873		Nr. 44 Osterjorker Landscheide 3546194 5933947	
44.3	Poldervorfluter 3 Jork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3545929 5934031		Nr. 44 Osterjorker Landscheide 3545962 5934073	
45	Osterjorker Wettern	Stade	Schott vor Nr. 29 a Königreich- Westmoorender Wettern 3546694 5932162		Nr. 27 Jorker Hauptwettern 3544950 5932976	

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert		Rechtswert
1	2	3	4			
45.1	Poldervorfluter „Q“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			3545092	5932798	3545138 5932889	
45.2	Poldervorfluter „R“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			3545370	5932635	3545430 5932754	
45.3	Poldervorfluter „S„ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			3545745	5932460	3545804 5932579	
45.4	Poldervorfluter „T“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			3546057	5932325	3546113 5932435	
45.5	Poldervorfluter „U„ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			3546549	5932379	3546490 5932259	
46	Osterladekoper Wettern	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			3546212	5931307	3544545 5931980	
46.1	Poldervorfluter „F“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			3544682	5931816	3544718 5931914	
46.2	Poldervorfluter „G“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			3545061	5931652	3545104 5931777	
46.3	Poldervorfluter „H“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			3545471	5931495	3545513 5931615	
46.4	Poldervorfluter „K“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			3545897	5931319	3545951 5931467	
47	Ostmoorgraben	Stade	0,86 km oberhalb der Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 5 Buxtehuder Stadtgraben	
			3548288	5925890	3547650 5926966	
48	Ottenbeck	Stade	Regenrückhaltebecken Airbus		Nr. 22 b Hollerner Moorwettern (neu)	
			3534205	5938027	3534552 5938479	
49	Ovelgönner Moorbeck	Stade	am vierten Querweg oberhalb der Bahnlinie		Nr. 54 Randkanal Buxtehude-Rübke	
			3550418	5926169	3550375 5927629	
50	Randgraben 1 Dollerner Moor	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3536672	5935655	3537142 5936103	
51	Randgraben 2 Dollerner Moor	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3536472	5935956	3536719 5936271	
52	Randgraben 3 Agathenburg	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3535784	5936695	3536384 5937061	
53	Randgraben 5 Agathenburg	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			3535204	5937181	3535829 5938103	
54	Randkanal Buxtehude- Rübke	Stade	Nr. 28 Ketzendorfer Moorbeck		Nr. 33 Landwettern Rübke	
			3550553	5927692	3549053 5929083	
55	Schnackenburg Graben	Stade	kurz vor dem Bahndamm		Nr. 22 Hollerner Moorwettern	
			3533458	5939129	3533825 5939511	

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang		Ende	
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
56	Schwabenseegraben	Stade	Einmündung von Nr. 6 Camper Graben		Nr. 22 Hollerner Moorwettern	
			3532748	5940315	3532950	5940516
57	Schwarzer Graben	Stade	0,06 km östlich der Bahnlinie		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3537615	5933179	3540187	5932969
58	Schöpfwerkskanal Hollern- Steinkirchener Moor	Stade	Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern		Elbe	
			3536049	5938500	3537539	5940926
59 a	Steinkirchener Neuwettern	Stade	Nr. 59 b Guderhandvierteler Schöpfwerkskanal		Elbe	
			3538898	5933179	3540187	5932969
59 b	Guderhandvierteler Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern		Lühe	
			3538900	5933183	3540186	5932964
59.5	Poldervorfluter Guderhandviertel 1	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3538858	5936211	3538844	5936213
59.6	Poldervorfluter Guderhandviertel 2	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3538874	5935460	3538857	5935460
59.7	Poldervorfluter Guderhandviertel 3	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3538910	5934857	3538894	5934858
59.8	Poldervorfluter Guderhandviertel 4	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3538842	5934283	3538828	5934283
59.9	Poldervorfluter Guderhandviertel 5	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3538885	5933581	3538871	5933584
59.10	Poldervorfluter „A“ Guderhandviertel	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3539665	5933043	3539674	5933057
60 a	Mittelkanal	Stade	Nr. 32 Landwettern Horneburg		Lühe	
			3539271	5931340	3539270	5931338
60 b	Ströhgraben-Mühlenbach inklusive Teiche in Neukloster	Stade	Straße Ruschwedel—Apensen		Nr. 60 a Mittelkanal	
			3540797	5925852	3540107	5931040
61	Südliche Steinkirchener Neuwettern	Stade	Einlauf ins Schöpfwerk Neuhof B		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			3538911	5933004	3538896	5933190
62	Vogelsanger Marschwettern	Stade	0,10 km oberhalb der Zufahrt zum Gutshof Vogelsang		Nr. 63 Vogelsanger Wettern	
			3546600	5929774	3547445	5929371
63	Vogelsanger Wettern	Stade	Auslauf städtischer Rohrleitung 0,5 km nördlich der Bahn		Este	
			3545287	5927392	3547435	5929340
64	Weidbeck	Stade	Straße Rübke—Ovelgönne		Este	
			3550110	5928413	3547346	5928789
65	Westerjorker Wettern	Stade	Nr. 40 Neuenschleusener Wettern		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			3543270	5933780	3544950	5932976
65.1	Poldervorfluter „L“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 65 Westerjorker Wettern	
			3543405	5933575	3543464	5933694

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert		Rechtswert
1	2	3	4			
65.2	Poldervorfluter „M“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3543729 5933427		Nr. 65 Westerjorker Wettern 3543791 5933532	
65.3	Poldervorfluter „N“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3544021 5933289		Nr. 65 Westerjorker Wettern 3544071 5933395	
65.4	Poldervorfluter „O“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3544446 5933069		Nr. 65 Westerjorker Wettern 3544505 5933186	
65.5	Poldervorfluter „P“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3544776 5932917		Nr. 65 Westerjorker Wettern 3544825 5933030	
66	Westerladekoper Wettern	Stade	Nr. 66.1 Poldervorfluter A 3542829 5932688		Nr. 27 Jorker Hauptwettern 3544545 5931980	
66.1	Poldervorfluter „A“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3542782 5932555		Nr. 66 Westerladekoper Wettern 3542829 5932688	
66.2	Poldervorfluter „B“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3543147 5932424		Nr. 66 Westerladekoper Wettern 3543183 5932529	
66.3	Poldervorfluter „C“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3543582 5932295		Nr. 66 Westerladekoper Wettern 3543607 5932364	
66.4	Poldervorfluter „D“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3543847 5932139		Nr. 66 Westerladekoper Wettern 3543885 5932248	
66.5	Poldervorfluter „E“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk 3544237 5931932		Nr. 66 Westerladekoper Wettern 3544288 5932075	
67	Wiesengraben	Stade	Gewässernick am Sassenweg 3535340 5937771		Nr. 22 b Hollerner Moorwettern 3535625 5938201	
68	Wöhrdener Nebenwettern	Stade	0,05 km oberhalb Wirtschaftsweg 3533579 5941863		Nr. 69 Wöhrdener Wettern 3533169 5942043	
69	Wöhrdener Wettern	Stade	Nr. 21 Hollerner Binnenwettern 3533008 5941271		Schwinge 3532906 5942489	
70	Wulmstörfer Moorbeck- Schulbeck	Harburg	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven 3551605 5927038		Nr. 33 Landwettern Rübke 3551065 5929010	
71	Ottenbecker Moorwettern	Stade	Nr. 48 Ottenbeck 3534491 5938434		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern 3535800 5938127	
72	Nordwettern	Stade	0,78 km nordöstlich der Landesstraße 125 3537458 5935658		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern 3535872 5938237	







# Anlage 2

## Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 16 Altes Land



— UHV16Gewässer

□ UHV16Grenze

[123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis



1:80.000

TK 200

Aufgestellt:  
Dr. Ochmann, Silke  
Geschäftsbereich 3.2  
Stade, 12.07.2012



**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches  
in der Ortslage Lemwerder**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 7. 2012  
— GB VI O 2-62211-169-003 —**

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches in der Ortslage Lemwerder von Deich-km 405,665 bis Deich-km 406,795 (gemäß Generalplan Küstenschutz von 2007) mit einer Ausbauhöhe von NN + 8 m und Verlegung des Deichfußes binnendeichs um bis zu 3 m und außendeichs um bis zu 10 m.

Zur Deicherhöhung und -verstärkung sollen im Wesentlichen eine 3 m breite Deichkrone und daran angrenzende Böschungen mit einer Neigung von 1 : 3 binnendeichs und 1 : 4 außendeichs sowie mindestens 2,40 m bis maximal 7,90 m breite Bermen mit einer Neigung von 1 : 10 hergestellt werden. Weiter ist die Verlegung der im Planungsabschnitt vorhandenen Trift in östlicher Richtung unter Inanspruchnahme eines Teilbereiches einer stillgelegten Bahntrasse vorgesehen, um die Verkehrsführung zu verbessern. Außerdem wird die bislang östlich der bestehenden Trift bei Deich-km 406,026 gelegene Deichtreppe durch eine neue Treppe bei Deich-km 405,899 ersetzt. Ferner werden landseitig in drei Deichabschnitten und wasserseitig in zwei Deichabschnitten Winkelstützwände eingebaut.

Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), beantragt, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Das geplante Vorhaben unterliegt als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technischen Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 602

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß 9. BImSchV  
(Rump & Salzmann GmbH & Co. KG, Osterode am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 7. 2012 — G/11/025 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Rump & Salzmann Gipswerk Uehrde GmbH & Co. KG, Werk Dorste, An der B 241, 37520 Osterode am Harz, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 2. 8. 2012 bis zum 15. 8. 2012**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Dienststelle Bohlweg 38, Zimmer 236, 38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Osterode am Harz, Rathaus, 5. Etage, Raum 5.1.5, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 7.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 602

**Anlage**

**Tenor**

1. Der Firma Rump & Salzmann Gipswerk Uehrde GmbH & Co. KG, Werk Dorste, An der B 241, 37520 Osterode am Harz, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), am 21. 6. 2012 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Steinbruch mit einer Abbaufläche von 10 ha oder mehr.**

- Standort: 37520 Osterode am Harz  
Gemarkung: Osterode  
Flur 21: Flurstücke 127/1, 130/1, 130/2, 132, 133, 134, 136, 137, 162 und 163  
Flur 22: Flurstücke 19, 20 und 21  
Flur 37: Flurstücke 38/2, 46, 47, 56, 61/1, 61/2, 114/1 und 137/38.

Die Genehmigung umfasst

- die Erweiterung des bestehenden Gipssteinbruchs Dorste um mehrere Teilflächen mit ca. 10,3 ha Gesamtfläche, überwiegend nach Süden:

90 841 m<sup>2</sup> Abbaufläche  
+ 12 454 m<sup>2</sup> Betriebsfläche  

---

103 295 m<sup>2</sup> Abbaustätte

(siehe Nr. 2 und Karten-Anlage 2.3 a der Antragsunterlagen);

- die Zusammenfassung der
  - genehmigten Abbauflächen Rump & Salzmann (Altbaugenehmigung) mit 191 910 m<sup>2</sup>,
  - Erweiterungsfläche Rump & Salzmann mit 103 295 m<sup>2</sup> und
  - Altbaufläche der Firma BPB Formula mit 50 050 m<sup>2</sup> zu einer Gesamtfläche von ca. 34,5 ha;
- die Erhöhung der noch verfügbaren Abbaumenge auf insgesamt 12 390 000 Tonnen Rohgips.

2. Die Genehmigung zum Abbau wird gemäß der von der Antragstellerin vorgenommenen Ermittlung der Vorratsmenge und folglich der Abbaudauer

bis zum 31. 12. 2074

befristet.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann auch verkürzt werden, wenn sich die Abbaugeschwindigkeit erhöht.

3. Sicherung bedeutsamer Erdfälle

Zur Sicherstellung eines größeren Abstandes des Tagebaues von der letzten Hohlform der „Sieben Kammern“ des schutzwürdigen Erdfallgebietes dürfen folgende Flurstücksanteile der in den Antragsunterlagen auf Seite 12 genannten Abbaufläche 1

- Flur 37, Gemarkung Osterode, Anteil von Flurstück 172/113,
- Flur 37, Gemarkung Osterode, Anteil von Flurstück 129/59, nicht abgebaut werden.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung
- die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung,
  - die naturschutzrechtliche Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104),
  - die Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 NWaldLG<sup>1)</sup>

ein.

#### 5. Befreiung

Für den Abbau von Erdfällen wird hiermit gemäß § 67 Abs. 1 i. V. m. § 30 BNatSchG<sup>2)</sup> und § 24 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilt.

6. Es gelten die im Antrag — Kartenanlage 5 der Umweltverträglichkeitsstudie — dargestellten Grenzen der bestehenden und der erweiterten Abbaustätte.

7. Die Antragstellerin hat nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Osterode am Harz, Naturschutzabteilung, und vor Inanspruchnahme der südlichen Erweiterungsfläche, d. h. bereits vor Beginn der Gehölzfreistellung und/oder des Oberbodenabtrags,

spätestens aber bis zum 15. 3. 2013,

dem Landkreis Osterode am Harz, Naturschutzabteilung, und der Genehmigungsbehörde zwecks Vervollständigung des Änderungsbescheides zusätzliche Planungen zu externen Kompensationsmaßnahmen vorzulegen (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. 12. 1976 [Nds. GVBl. S. 311] in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG<sup>3)</sup>).

8. Die Antragstellerin hat nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Osterode am Harz, Naturschutzabteilung, und vor Inanspruchnahme der südlichen Erweiterungsfläche, d. h. bereits vor Beginn der Gehölzfreistellung und/oder des Oberbodenabtrags,

spätestens aber bis zum 15. 3. 2013,

beim Landkreis Osterode am Harz eine noch festzulegende Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Kompensationsmaßnahmen — die Sicherheitsleistung erfasst diejenigen Kosten, welche durch Kompensation der Eingriffe im Rahmen der Anpassung der Wiederherrichtungmaßnahmen für die „Altgenehmigung“ sowie für die geplante Erweiterung voraussichtlich anfallen — zu hinterlegen (§ 17 Abs. 5 BNatSchG).

Die Sicherheit kann in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft geleistet werden.

9. Der Landkreis Osterode am Harz behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung in angemessenen Zeiträumen von ca. 5 Jahren auf Kostenaktualität zu überprüfen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsleistung hinsichtlich bereits erfolgter Herrichtungmaßnahmen reduziert werden kann. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass sich die Kosten gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Ermittlung um mehr als 5 % geändert haben, so ist der Landkreis Osterode am Harz berechtigt, eine entsprechende Neufestsetzung der Sicherheitsleistung vorzunehmen und — bei Ermittlung eines höheren Betrags der neu zu leistenden Sicherheit — den weiteren Abbau von deren Vorlage abhängig zu machen.

10. Die Sicherheitsleistung wird — soweit nicht bereits in Anspruch genommen — nach endgültiger Schlussabnahme zurückgegeben.

11. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

<sup>1)</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes v. 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353).

<sup>2)</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) i. d. F. v. 29. 7. 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. 12. 2011 (BGBl. I Nr. 64 S. 2557).

<sup>3)</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718).

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

### Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Festsetzung des Erörterungstermins (Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 8. 2012 — G/12/011 —**

**Bezug:** Bek. v. 11. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 322)

Die Firma Günther Metall GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 4, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 23. 3. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Erweiterung der Schmelzleistung (vierter Schmelzofen) und die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle beantragt.

Als Erörterungstermin wird nunmehr bestimmt:

**Dienstag, der 23. 10. 2012, 10.00 Uhr,  
Großer Kreissitzungssaal beim Landkreis Goslar,  
Klubgartenstraße 6,  
38640 Goslar.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 603

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Schrottplatz Kraft Metals, Achim)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 7. 2012  
— CE027818210-12-015-01 U BS —**

Die Kraft Metals GmbH aus 28199 Bremen, Lahnstraße 1 A, hat mit Schreiben vom 16. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Almetallen — Schrottplatz — in 28832 Achim, Finienweg 1—3, Gemarkung Baden, Flur 4, Flurstücke 6/10 und 6/12, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 603

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Motorenprüfstand Zeppelin Power Systems, Achim)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 7. 2012  
— CE020102458-12-016-01 U BS —**

Die Zeppelin Power Systems GmbH & Co. KG aus 28832 Achim, Zeppelinstraße 2 a, hat mit Datum vom 25. 6. 2012 einen Antrag auf Vorprüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG in der derzeit geltenden Fassung für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Prüfung von Verbrennungsmotoren (Motorenprüfstand) in Achim, Zeppelinstraße 2 a, Gemarkung Achim, Flur 4, Flurstück 146/16, beantragt.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 604

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG  
(Hochtief Energy Management GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 7. 2012  
— 118/H000013470/1.4 b)bb)/2 —**

Die Firma Hochtief Energy Management GmbH hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Hannover-Stöcken, Flur 8, Flurstücke 16/28, 22/14, 22/18, 2/21 und 73/28 („Conti-Gelände“).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 604

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Erteilung einer Genehmigung nach  
den §§ 4 und 10 BImSchG  
(Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG,  
Delmenhorst)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 7. 2012  
— 31201-40211/1-7.34-12 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, 27751 Delmenhorst, mit der Entscheidung vom 16. 7. 2012 die Genehmigung zur Erweiterung

der Fleischwarenfabrik auf dem Grundstück in 27751 Delmenhorst, Nordenhamer Straße 141, Flurstücke 111/83, 111/86 und 111/87, Flur 22, Gemarkung Delmenhorst, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit **vom 2. 8. 2012 bis einschließlich 15. 8. 2012**

- beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
  - bei der **Stadt Delmenhorst**, Stadthaus, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, Zimmer 324, montags und mittwochs  
in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 604

**Anlage**

**I.**

**Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Nordenhamer Straße 141, 27751 Delmenhorst, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 7. 2011, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel-erzeugnissen aus tierischen Rohstoffen durch die Erweiterung der bestehenden Fleischwarenfabrik erteilt.

Die Erweiterung beinhaltet im Wesentlichen:

- die Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes für die Wurstwarenherstellung,
- die Errichtung einer Autoklavenhalle,
- die Erweiterung der Dampfkesselanlage um einen dritten Kessel und einen zweiten Schornstein,
- die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage und die Erweiterung der Kälteanlage.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

1. Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von insgesamt 140 Tonnen (t) Fertigerzeugnisse je Tag nach Nr. 7.34, Spalte 1 der 4. BImSchV,
2. Räucheranlage mit einer Räucherleistung von 52 t/Tag (Menge in 1. enthalten) nach Nr. 7.5, Spalte 2 der 4. BImSchV sowie
3. Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt von 20 t NH<sub>3</sub> nach Nr. 10.25, Spalte 2 der 4. BImSchV.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27751 Delmenhorst  
Straße: Nordenhamer Straße 141  
Gemarkung: Delmenhorst  
Flur: 22  
Flurstücke: 111/83, 111/86 und 111/87.

**Genehmigungsunterlagen:**

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Konzentrationswirkung:**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO und die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (Dampfkesselerlaubnis) für den Dampfkessel mit der Herstell-Nr. 111728 mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**Kostenlastentscheidung:**

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz**  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 20. 6. 2012  
— 2 BvR 1048/11 —

§ 66 a Abs. 1 und Abs. 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3344) verstößt nicht noch aus anderen als den im Urteil vom 4. Mai 2011 genannten Gründen (BVerfGE 128, 326 < 372 ff. >) gegen Bestimmungen des Grundgesetzes. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 EMRK.

— Nds. MBL Nr. 26/2012 S. 605

**Leitsätze**  
zum Urteil des Ersten Senats vom 18. 7. 2012  
— 1 BvL 10/10 —  
— 1 BvL 2/11 —

- Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.
- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.
- Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.

— Nds. MBL Nr. 26/2012 S. 605

**Leitsätze**  
zum Urteil des Zweiten Senats vom 25. 7. 2012  
— 2 BvF 3/11 —  
— 2 BvR 2670/11 —  
— 2 BvE 9/11 —

- Die Bildung der Ländersitzkontingente nach der Wählerzahl gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG ermöglicht den Effekt des negativen Stimmgewichts und verletzt deshalb die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien.
- a) In dem vom Gesetzgeber geschaffenen System der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl sind Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG) nur in einem Umfang hinnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verhältniswahl nicht aufhebt.
- b) Die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien sind bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt.

— Nds. MBL Nr. 26/2012 S. 605

**Stellenausschreibungen**

Beim **Landkreis Schaumburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

**Leitung des Gesundheitsamtes**

zu besetzen.

Abwechslungsreiche Aufgaben von präventiven Konzepten bis zu medizinischen Einzelfallentscheidungen sind zu bewältigen. Neben dem amtsärztlichen Dienst liegen Schwerpunkte u. a. im Hygiene- und Betreuungsbereich, im Sozialpsychiatrischen sowie Kinder-/Jugendärztlichen Dienst. Wenn Sie wirklich etwas bewegen wollen, bieten sich viele Möglichkeiten.

**Einstellungsvoraussetzungen:**

- Gebietsbezeichnung Ärztin/Arzt für den öffentlichen Gesundheitsdienst.
- Zusatzbezeichnungen erwünscht, z. B. Betriebs- und Sozialmedizin.
- Mehrjährige Erfahrung in verantwortlicher Position, möglichst im amtsärztlichen Dienst.
- Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Mitarbeiterführung.
- Strategisches Denken, soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Kreativität; überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit.
- Fähigkeit zu konzeptioneller und ergebnisorientierter Arbeit; Bereitschaft, in fachübergreifender Zusammenarbeit vielschichtige Probleme zu lösen (insbesondere Sozial-, Schul- und Jugendamt, JobCenter).
- Führerschein und PKW.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 16 bewertet.

Der Landkreis Schaumburg — rd. 165 000 Einwohnerinnen und Einwohner — liegt in reizvoller Landschaft zwischen Weser und Steinhuder Meer, in der Nähe der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover — ca. 45 km — und bietet überdurchschnittliche Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Es bestehen günstige Verkehrsverbindungen: u. a. Autobahn Berlin—Hannover—Köln. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Das Gesundheitsamt hat seinen Hauptsitz in Stadthagen, eine Nebenstelle in Rinteln sowie zwei Außenstellen.

Der Landkreis ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsaufgaben zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Nähere Informationen können beim Gesundheitsamt, Herrn Dr. Krusche (Tel. 05721 9758-21), oder beim Personalamt, Herrn Starnitzke (Tel. 05721 703-243), eingeholt werden.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Beurteilungen/Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte **bis zum 3. 9. 2012** an den Landkreis Schaumburg — Personalamt —, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBL Nr. 26/2012 S. 605

Beim **Niedersächsischen Landtag** ist zum 1. 4. 2013 das Amt

**der Direktorin oder des Direktors beim Landtag**  
(BesGr. B 9)

zu besetzen.

Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten in der Verwaltung ist die Direktorin oder der Direktor beim Landtag Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten der Landtagsverwaltung.

Die Landtagsverwaltung ist in erster Linie Dienstleister für alle Abgeordneten und – in den haushaltsrechtlichen Grenzen – auch für die Fraktionen. Ihr Aufgabenspektrum umfasst alle wesentlichen administrativen, wissenschaftlichen und organisatorisch-technischen Dienste, die das Landesparlament als Verfassungsorgan und die die in das Parlament gewählten Mitglieder des Landtages zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag arbeitet im unmittelbaren Umfeld der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung. Eine ganz wesentliche Aufgabe besteht darin, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Gremien, den Abgeordneten und den Fraktionen des Landtages beratend zur Seite zu stehen.

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist mit langjährigen Erfahrungen in leitenden Funktionen. Berufserfahrung in einer obersten Landesbehörde, insbesondere einer Parlamentsverwaltung, werden vorausgesetzt. Von Vorteil sind Erfahrungen in der niedersächsischen Landesverwaltung. Nachzuweisen sind vertiefte Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht und Parlamentsrecht sowie in der Verwaltungsorganisation; Kenntnisse im Haushaltsrecht und im Recht des öffentlichen Dienstes sind wünschenswert.

Die künftige Leiterin oder der künftige Leiter der Landtagsverwaltung hat den Rahmen dafür zu schaffen, dass die Verwaltung dauerhaft verlässlich die Erfüllung der Aufgaben des Parlaments sicherstellt. Dies setzt ein hohes Maß an Verständnis und Einfühlungsvermögen für politische Abläufe und Zusammenhänge voraus.

Neben der fachlichen Kompetenz erfordert das Aufgabenprofil eine erfahrene souveräne Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz und Verhandlungsgeschick.

Die Stelle ist nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 7. 9. 2012** an folgende Adresse: Der Präsident des Niedersächsischen Landtages, Landtagsverwaltung/Referat 3, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 605

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 201 „Lebensmittelkontrolle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Kontrolle der Lebensmittel tierischer Herkunft einschließlich Begleitung der zugehörigen Rechtssetzung,
- die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung.

Gesucht wird eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Gesundheits- und soziale Dienste“ (Abschluss der Ausbildung für die Laufbahn des ehemaligen höheren Veterinärdienstes), mit Berufserfahrung in den genannten Aufgabenfeldern, vorzugsweise in der Kontrolle der zugelassenen Fleischgewinnungs- und -bearbeitungsbetriebe.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, insbesondere in Krisenzeiten.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-810 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 18. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Dr. Coenen, Tel. 0511 120-2131, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

– Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 606

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 202 im Bereich Verbraucherschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Koordinierung des Verbraucherschutzberichtes,
- Mitwirkung bei Instrumenten zur Verbesserung der Verbraucherinformation,
- Koordinierung Cross Compliance für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz,
- Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten und der Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme für die Sicherheit von Lebensmitteln, kosmetischer Mittel, Bedarfsgegenstände, Wein, Spirituosen und Tabakerzeugnisse,
- Mitwirkung bei der Kontrolle des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln sowie Bearbeitung und Begleitung der zugehörigen Rechtssetzung,
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Lebensmittelkontrollleurinnen und Lebensmittelkontrollleure sowie bei Berufsanforderungen der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker,
- Mitwirkung bei Angelegenheiten der Norddeutschen Kooperationen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit mit ausgeprägter Erfahrung im Bereich Verbraucherinformation, mit sicherer, zielgruppenorientierter Darstellung in Sprache und Text sowie ausgeprägter Organisationsfähigkeit.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- hohe Flexibilität für neue Aufgabenstellungen,
- sicherer Umgang mit Standard-Bürosoftware.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-820 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 23. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Dr. Schäfers, Tel. 0511 120-2111, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

– Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 606

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen diverse Förderprogramme, die seitens der EU, des Bundes und des Landes finan-

ziert werden und ist für deren verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung verantwortlich. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Durchführung der Zahlbarmachung und Verbuchung von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den EU-Rechnungshof,
- fachliche Zusammenarbeit mit der Bundeskasse Trier und der Landeshauptkasse,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der Ämter für Landentwicklung hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren,
- fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU bei der Abwicklung der jeweiligen Förderprogramme,
- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses für den EGFL und ELER,
- Erstellung von Richtlinien und Dienstanweisungen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen hinsichtlich von Prüfberichten des Internen Revisionsdienstes und anderer Prüfinstitutionen des Landes und der EU,
- Zusammenarbeit mit dem Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung und externer Software-Anbieter bezüglich der EDV-gestützten Abwicklung.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch folgende Abschlüsse:

- Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH),
- Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH),
- vergleichbarer Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung,
- erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II.

Ebenfalls vorausgesetzt werden gute Kenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens des Landes und der EU. Ein ausgeprägtes technisches Verständnis und Erfahrungen in der Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen sind vorteilhaft. Entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten bitte ich bereits im Bewerbungsschreiben zu erläutern.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und Einsatzfreude.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und bereit sein, auch kurzfristige Terminvorgaben einzuhalten.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Zahlstelle und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die Zahlstellensoftware „ZEUS“ sowie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-818 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 25. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 606

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301.3 „EU-Prüfdienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation in EntgeltGr. 11 bzw. 12 TV-L.

Der Interne Revisionsdienst ist die Innenrevision des ML für fast alle finanziellen Förderungen des Landes, die durch die EU im landwirtschaftlichen Bereich mit einem Finanzvolumen von ca. 1 Mrd. EUR ganz oder teilweise gefördert werden.

Die Prüftätigkeit erfolgt bei den Ämtern für Landentwicklung und den sonstigen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen und erfordert die Bereitschaft und Fähigkeit, Sachverhalte im Einzelfall auf ihre Bedeutung für das gesamte Verfahren einer Fördermaßnahme hin zu analysieren und daraus Lösungsmöglichkeiten für das Verfahren zu entwickeln.

Den Prüferinnen und Prüfern obliegt die selbständige Darstellung eines Gesamtbildes über die Organisation und Abwicklung der geprüften Maßnahme in Form eines Berichts.

Die Prüfungen werden zum überwiegenden Teil im Team von zwei Kolleginnen oder Kollegen durchgeführt. Zur Wahrnehmung der Aufgabe ist die Bereitschaft notwendig, bei allen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen Prüfungen durchzuführen.

Die Dienstreisen werden überwiegend mit dem eigenen PKW durchgeführt und erfordern häufig auch mehrtägige auswärtige Übernachtungen. Die Außendiensttätigkeit umfasst etwa die Hälfte der Arbeitszeit.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch folgende Abschlüsse:

- Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH),
- Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH),
- vergleichbarer Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung,
- erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II.

Gute Kenntnisse über die Bewilligung von Fördermitteln werden vorausgesetzt. Erfahrungen im Umgang mit und bei der Analyse von Datenbanksystemen sind für die Aufgaben von Vorteil.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-816 (N) **bis zum 18. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Behncke, Tel. 0511 120-2220, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 607

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 302 „Raumordnung und Landesentwicklung, Europäische Raumentwicklung, Regionalisierte Landesentwicklung, Raumordnungsrecht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin oder eines Referenten**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. E 13 TV-L bewertet.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Europäische Regionalpolitik und Raumordnerische Zusammenarbeit in Europa,
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ): transnationale Ausrichtung (INTERREG B); Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen Nordsee und Ostsee,
- Mitwirkung am INTERREG B Nordsee- und Ostsee-Programm, Initiierung von Projekten zwischen Trägern in Niedersachsen und Partnern in anderen Regionen des Nordsee- wie des Ostseeraumes, Beratung von Projektinteressenten, Mitsteuerung des Gesamtprozesses des Programms (Vorberatung im Deutschen Unteraus-

schluss, Teilnahme an Sitzungen der internationalen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit etc.).

- Aktivierung, Unterstützung und Steuerung von Prozessen regionaler Zusammenarbeit und Vernetzung in Teilräumen Niedersachsens, Begleitung der Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien und Handlungskonzepten sowie Initiierung von innovativen und beispielhaften Projekten der Regionalentwicklung,
- Aufbereitung und Strukturierung für die Landes- und Regionalentwicklung bedeutsamer Erkenntnisse in Bezug auf Strategien, beispielhafte Prozesse und Maßnahmen sowie hierzu gezielte Informationen und Kommunikation, insbesondere für die Akteure, konzeptionelle Erarbeitung von Publikationen,
- Beobachtung und Bewertung der räumlichen und strukturellen Entwicklung in Niedersachsen und seinen Teilräumen, Regionales Monitoring/Controlling und Rauminformationssystem auf Landesebene.

Voraussetzung ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachrichtungen Raumplanung, Regionalplanung, Regionalentwicklung, Regionalmanagement oder Geographie (mit dem Schwerpunkt Regionalentwicklung) sowie vergleichbare Studiengänge.

Erfahrungen und Kenntnisse der niedersächsischen Landesverwaltung oder einer vergleichbaren Verwaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren werden ebenfalls vorausgesetzt.

INTERREG ist die staatenübergreifende Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden in transnationalen Kooperationsräumen zur Stärkung einer harmonischen räumlichen Entwicklung Europas. Im Hinblick auf die anstehende Vorbereitung der Programme für die nächste Förderperiode wird eine für diese Aufgabe besonders qualifizierte Bewerberin oder qualifizierter Bewerber gesucht. Vorausgesetzt werden insoweit auch durch eigene praktische Erfahrungen erworbene Kenntnisse des EU-Programms INTERREG, die Fähigkeit, sich in der englischen Sprache in Wort und Schrift gut auszudrücken, und die Bereitschaft zu reisen.

Für die im Wesentlichen konzeptionelle Tätigkeit der Landes- und Regionalentwicklung werden ein herausgehobenes und sehr breit gefächertes Wissen sowie strategisch konzeptionelles Denken erwartet. Die Wahrnehmung der Tätigkeiten erfordert die Kenntnis unterschiedlichster Rahmenbedingungen und Zukunftsthemen wie Globalisierung, europäische Integration, demografischer Wandel und Klimawandel.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Eigeninitiative sowie kommunikative Kompetenz gefordert.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium hat sich darüber hinaus im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-817 (N) **bis zum 18. 8. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und

Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilt Herr Dr. Budde, Tel. 0511 120-8605, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

– Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 607

Die **Stadt Salzgitter** sucht

### **eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachdienst Bildung und Integration**

in Vollzeit. Die Einstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses. Hierbei orientiert sich die Entgelthöhe an den gestellten Anforderungen und den erforderlichen Qualifikationen. Alternativ ist auch eine Einstellung im Beamtenverhältnis mit vergleichbaren Konditionen möglich.

Die Leitung des Fachdienstes mit den Fachgebieten Bildung und Schule, Volkshochschule (VHS), Integration und Verwaltung mit ca. 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Weiterentwickeln der Bereiche Ganztagschulen und ergänzende Betreuungsangebote sowie Inklusion,
- Aufbauen eines Kommunalen Bildungsmanagements,
- Grundsatzangelegenheiten der Integration,
- Entwickeln von Zielen und Leitlinien,
- Initiieren, Entwickeln, Gestalten und Betreuen von fachlichen Projekten und Maßnahmen von herausgehobener Bedeutung,
- Entwickeln, Pflegen und Optimieren bildungsrelevanter Netzwerke,
- Übernahme und Betreuung eines Programmbereichs für das Kursprogramm der VHS.

Eine Änderung der Stelleninhalte durch Änderung der Aufgabenverteilung oder der Organisation bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erwartet wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialwissenschaften (Master of Arts) oder ein für die Aufgabenwahrnehmung förderliches anderes Hochschulstudium mit aufgabenbezogener Zusatzqualifikation oder die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 – Allgemeine Dienste –.

Eine mehrjährige Berufserfahrung in einem oder mehreren bildungsrelevanten Aufgabenfeldern wird vorausgesetzt. Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung sind vorteilhaft. Des Weiteren bedarf es zur Aufgabenwahrnehmung einer ausgeprägten sozialen und interkulturellen Kompetenz.

Neben nachgewiesener Erfahrung in der Personalführung und guten organisatorischen Fähigkeiten werden Konfliktlösungs-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit erwartet.

Entsprechend dem Verständnis für die Aufgabenwahrnehmung ist die Wohnsitznahme in Salzgitter selbstverständlich. Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter [www.salzgitter.de](http://www.salzgitter.de).

Um die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, ist die Bewerbung von Frauen für diese Führungsposition besonders gewünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte steht Ihnen die Dezernentin des Verwaltungsvorstandes IV, Frau Christa Frenzel, Tel. 05341 8393633, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 40/0001/2012/2 **bis zum 25. 8. 2012** an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Personal und Organisation, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

– Nds. MBl. Nr. 26/2012 S. 608

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**